

Aktuelle Informationen aus dem Lehrausschuss ab Oktober 2021

Liebe Kandidatinnen! Liebe Kandidaten!

Liebe Lehrende!

Aufgrund der neuen Supervisionsrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit war es notwendig, einige Anpassungen bezüglich der Lehrsupervision in den Curricula bzw. Manualen vorzunehmen.

1. Supervisionsrichtlinie des BM vom Mai 2021: „Sollte die Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit bei mehr als **vier Lehrpersonen** durchgeführt werden, so ist dies von der Ausbildungseinrichtung schriftlich zu begründen.“ (Punkt 4.2.2)

In unserer Ausbildung setzt sich die Lehr-Supervision (mindestens 120 Stunden) der PT-Tätigkeit aus zwei Teilen zusammen: Supervision im Rahmen der Fallvorstellungen (Evaluierung) und die „normale“ Einzel- oder Gruppen-Supervision. Da die Fallvorstellungen oft bei unterschiedlichen Lehrpersonen absolviert werden, kommen Sie meistens auf mehr als vier Lehrpersonen. Daher war es notwendig nach einer praktikablen Lösung zu suchen.

Als Lösung dieser Problematik haben wir nach Ansuchen beim BM folgende **Genehmigung am 15. September** erhalten:

Fall-Supervision/Supervision im Rahmen der Fallvorstellungen (Evaluierung) kann bei mehreren Lehrpersonen (bis **max.7** Lehrpersonen; **muss nicht ausgeschöpft werden!**) absolviert werden. Allerdings sollte dieser Teil der SV anteilmäßig maximal ein Drittel der Gesamtstunden der Lehr-SV ausmachen.

Normale Einzel- und/oder Gruppen-Supervision sollte bei den Gesamtstunden deutlich überwiegen (mindestens zwei Drittel der Gesamtstunden) und maximal bei zwei Lehrpersonen (Hauptsupervisor*innen) erfolgen.

Wenn Sie hier besondere Anliegen haben (z.B. Sie möchten aus bestimmten und gut nachvollziehbaren Gründen auch bei einer zusätzlichen Lehrperson SV machen, dann bitten wir Sie, ein entsprechendes Ansuchen an den Lehrausschuss zu stellen.

Die SV-Richtlinie ist ab Mai 2021 gültig. Das heißt, dass Sie in weiterer Folge darauf achten sollten, dass Ihre Lehr-SV diesen Vorgaben entspricht. Die Lehr-Supervision, die vor Mai 2021 absolviert wurde und die den oben genannten Vorgaben nicht entspricht, wird anerkannt, muss allerdings bei der Einreichung von der Ausbildungsleitung begründet werden.

2. Neue Curricula und die Anpassung der Manuale für alle drei Methoden:

Die bestehenden Curricula wurden den neuen Regeln der SV-Richtlinie angepasst und entsprechend dem Psychotherapiegesetz „verschlankt“. Dies war erforderlich, da alle, noch so kleinen Veränderungen der Curricula, dem BM gemeldet werden müssen, was eine neue Einreichung erforderlich macht. Das heißt, dass die Curricula vor allem die Vorgaben nach dem Psychotherapiegesetz erfüllen müssen. Die praktische Durchführung der Ausbildung ist in den Manualen detailliert zusammengestellt und wird bei Bedarf laufend erneuert. Sowohl das gültige Curriculum, mit dem man in die Ausbildung eingestiegen ist und das laufend angepasste Manual sind für alle Ausbildungskandidat*innen gültig. Die **neuen Curricula** werden im BM demnächst eingereicht und **gelten für die neuen Ausbildungskandidat*innen, die ab der Genehmigung ihre Ausbildung beginnen.**

3. ONLINE-Regelungen:

Die bereits veröffentlichten Online-Regeln für die psychotherapeutische Tätigkeit, die Lehrsupervision und die Lehrtherapie sind weiterhin gültig und wurden **bis zum 31.03.2022** verlängert. Hier sind sie noch einmal zusammengefasst:

Psychotherapeutische Tätigkeit in Ausbildung unter Supervision – ONLINE (oder per Telefon) max. 300 Stunden (der geforderten 600 Std.); die restlichen zumindest 300 Std. sind in Realpräsenz zu absolvieren! (entsprechend dem Schreiben des BM vom 1.12.2020)

BM: „Die Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit in Ausbildung unter Supervision mit einer/einem neuen Patientin/Patienten muss in Präsenz erfolgen und in Folge ist mit der Lehrsupervisorin/dem Lehrsupervisor abzuklären, ab wann das Präsenz-Setting in ein Online- Setting (oder per Telefon) geändert werden kann.“

Lehrtherapie:

Von den mind. 100 Std. geforderten Lehrtherapien, dürfen max. 40 Std. im ONLINE-Setting gemacht werden; 60 Stunden müssen im Präsenzmodus stattfinden. Diese Ausnahmeregelung **gilt bis einschließlich 31. März 2022.**

Lehr-Supervision:

Lehr-Supervision-Online (bei Hauptsupervisor*innen):

Sowohl im Einzel – als auch im Gruppen-Setting möglich

Fall-Supervision (Fallvorstellungen)-Online:

Sowohl Einzel- als auch Gruppen-Fallvorstellungen möglich

5. Fallvorstellung ist auch im Gruppen-Setting (FV-Seminar) möglich

Von den mindestens 120 Stunden Lehr- SV dürfen maximal 60 Stunden Online-SV (Fallvorstellungen und Lehr- SV bei Hauptsupervisor*innen) absolviert werden.

Praktikums-Supervision:

Von den geforderten **30 Stunden Praktikums-Supervision, parallel zu den Praktika**, dürfen **max. 20 Stunden im ONLINE-Modus** (Einzel- und/oder Gruppe) gemacht werden; die restlichen 10 Stunden müssen in Präsenz abgehalten werden.

Überall dort, wo ev. bereits die Vorgaben überschritten wurden, muss dzt. ein Ansuchen um Ausnahmegenehmigung an den Lehrausschuss gestellt werden.

Im Nachhinein können leider keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

4. Die/der „ewige“ Student*in:

Dr. Michael Kierein/BM sieht ein großes Problem in der Ausschöpfung der vollen Zeit von 12 Jahren Psychotherapie-Ausbildung, auch im Zusammenhang mit Verlängerungen des Praktikant*innen-Status. Das Anliegen des BM ist eine zügige Durchführung der Ausbildungsschritte, d.h., 12 Jahre sind *nicht als Standard* zu betrachten (Ausnahme sind Karenzierungen).

Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsleitung-Assistentin, Frau Mag. Doris Mertins: ausbildungsleitung@oegatap.at

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und wünschen Ihnen alles Gute für Ihre weitere Ausbildung!

Herzliche Grüße

Dr.in Jadranka Dieter, Dr.in Brigitte Bischof

Wien, 30.9.2021